

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1914

Stüsslingen: Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ mit Rodungsgesuch zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan Abschnitt Nord, Situation 1:500
- Erschliessungsplan Abschnitt Süd, Situation 1:500
- Profile Nr. 1-4, 1:50
- Profile Nr. 5-7, 1:50
- Rodungsgesuch, mit Rodungsplan 1:500
- Raumplanungsbericht (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Ortsverbindungsstrasse von Stüsslingen nach Niedergösgen befindet sich heute in einem schlechten Zustand. Sie soll deshalb auf dem Gemeindegebiet von Stüsslingen saniert und auf der ganzen Länge auf eine Breite von 5 Metern ausgebaut werden. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan mit Rodungsgesuch werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.2 Rodung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Artikel 5 Bundesgesetz über den Wald)

Die im Rahmen der Sanierung geplante Verbreiterung der Gösgerstrasse bedingt die dauernde Rodung von 388 m² Waldareal. Als Rodungersatz ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe vorgesehen.

Rodungen sind nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind.

Zuständig für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

2.2.1 Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches kommt das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei zum Schluss, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann:

- a. Bei der zu sanierenden Gösgerstrasse handelt es sich um eine wichtige, stark befahrene Verbindungsstrasse zwischen den Ortschaften Stüsslingen und Niedergösgen. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse (Art. 5 Abs. 2 WaG).
- b. Die Standortgebundenheit der Rodung ist aufgrund der Topografie und der Linienführung der bestehenden Strasse als gegeben zu erachten (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).
- c. Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (Kommunaler Erschliessungsplan) geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).
- d. Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- e. Aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 4 WaG).
- f. Die betroffenen Wald- bzw. Grundeigentümer erheben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben.

2.2.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) und mit den Eingangsgrössen „Rodungszweck= Bauten und Anlagen“, „Kommerzielle Interessen= A“ und „Rodungsfläche= 251-500 m²“ Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. August 2016 bis zum 27. September 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat von Stüsslingen hat den Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ mit Rodungsgesuch am 18. Juli 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ mit Rodungsgesuch der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ mit Rodungsgesuch kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal
- Gestützt auf Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1991 (WaV; SR 921.0) sowie § 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12).
- 3.4.1 Der Gemeinde Stüsslingen wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Sanierung der Gösgerstrasse insgesamt 388 m² Wald dauernd zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Stüsslingen Nr. 2207 (Koord. ca. 640'130 / 247'920) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
- 3.4.2 Als Ersatz für die Rodung hat die Bewilligungsempfängerin Realersatz in Form einer Ersatzaufforstung von 388 m² auf Parzelle GB Stüsslingen Nr. 28 (Koord. ca. 640'150 / 247'845) zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2019 auszuführen.
- 3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 7. Juni 2016, rev. 23. August 2016, sowie insbesondere der Rodungsplan, Situation 1:500, Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ (Plan-Nr. ---; dat. 02.05.2016, rev. B 24.08.2016 // vis. AWJFSO/dvb 14.10.2016).
- 3.4.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch; Forstkreis Olten/Gösigen, Amtshaus, 4601 Olten). Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung Kontakt aufzunehmen.
- 3.4.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die schriftliche Freigabe (Schlagbewilligung) dafür erteilt. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.4.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten und - soweit möglich und zweckmässig - unter Einbezug der vorhandenen Naturverjüngung auszuführen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei entscheidet über allenfalls

zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.).

- 3.4.8 Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen.
- 3.4.9 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 3.00 pro m² oder total Fr. 1'164.00 festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsempfängerin zu entrichten.
- 3.4.10 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.4.11 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.4.12 Die kantonale Rodungsbehörde kann bei Bedarf die Rodungsbewilligung abändern, sofern die Änderungen materiell nicht im Widerspruch zum Erschliessungsplan stehen.
- 3.5 Die Hecken entlang der Gösgerstrasse auf GB Stüsslingen Nrn. 91, 42 und 28 sind geschützt und in ihrem Bestand zu erhalten.
- 3.6 Der Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen der Bewirtschaftung sind den betroffenen Bewirtschaftern frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.7 Den Bewirtschaftern sind Ertragsausfälle und Inkonvenienzen korrekt zu entschädigen.
- 3.8 Alle neben der Ersatzaufforstungsfläche allenfalls betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
- 3.9 Die Gemeinde Stüsslingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2016 drei genehmigte Dossiers sowohl in Papierform als auch digital zukommen zu lassen (arp.digital@bd.so.ch). Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.10 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 2'290.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 1'164.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'277.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr Rodungsbewilligung (inkl. Publikationskosten):	Fr.	2'290.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung:	Fr.	1'164.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>5'277.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-004 / Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Erni André, Unterdorfstrasse 6, 4655 Stüsslingen; Grundeigentümer Rodung **(Einschreiben)**

Egloff Sibylle, Stüsslingerstrasse 2, 5013 Niedergösgen; Grundeigentümerin Ersatzaufforstung **(Einschreiben)**

Baukommission Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Annaheim Ingenieurbüro, Frank Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Erschliessungsplan „Sanierung Gösgerstrasse“ mit Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Stüsslingen: Bekanntmachung gemäss § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) / Rodungsbewilligung Nr. RO2016-004:

Der Gemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, wird die Ausnahmbewilligung erteilt, zwecks Sanierung der Gösgerstrasse insgesamt 388 m² Wald dauernd zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Stüsslingen Nr. 2207 (Koord. ca. 640'130 / 247'920) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Als Ersatz für die Rodung hat die Bewilligungsempfängerin Realersatz in Form einer Ersatzaufforstung von 388 m² auf Parzelle GB Stüsslingen Nr. 28 (Koord. ca. 640'150 / 247'845) zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2019 auszuführen.)

(Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2016)